

Eingelangt am: 07.03.2003

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 32/J** der Abgeordneten **Mag. Maier und GenossInnen**, wie folgt:

Frage 1:

Feuerwerkskörper bergen bei unsachgemäßer Handhabung ein erhebliches Verletzungsrisiko, wobei Verbrennungen, Verletzungen an den Extremitäten (Hand) und Gehörbeeinträchtigungen am häufigsten sind.

Frage 2:

Prim. Albegger bezieht sich auf Gehörschäden. Seine Ansicht ist mangels nachvollziehbarer Zahlen nicht beurteilbar.

Frage 3:

Im European Home and Leisure Accidents Surveillance System/EHLASS Austria (spitalsbehandelte Personenschäden) werden folgende Verletzungen durch Feuerwerkskörper ausgewiesen:

2000: Offene Wunde an der Hand, 2x Verbrennung an den Fingern,
Verletzung am Ohr, 2x Knochenbruch von Fingern, Hörsturz,
Hörverlust

2001: Verbrennung an Hals, offene Wunde an der Hand, Verbrennung der Hand, Höreinschränkung

2002: erste Jahreshälfte: Knochenbruch der Hand, offene Wunden an der Hand, Prellung der Finger, Verbrennung an den Fingern

Bei den angegebenen Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um eine stichprobenartige Erhebung handelt und daher die tatsächlichen Zahlen höher liegen. Darauf möchte ich in meiner Antwort zur Frage 5 aber näher eingehen.

Frage 4:

Laut EHLASS Austria (unter den selben Einschränkungen wie bei Frage 3):

2000: 8 Fälle

2001: 4 Fälle

2002: erste Jahreshälfte: 4 Fälle

Frage 5:

In Österreich liegt der Anteil der spitalsbehandelten Personenschäden durch Feuerwerkskörper bei ca. 0,07% aller Freizeitunfälle. Dies geht aus EHLASS, der EU Freizeitunfallerhebung, hervor (Produktgruppen: „Fireworks and other pyrotechnical products“). Absolut gesehen sind das durchschnittlich 6 dokumentierte Fälle pro Jahr, die zur Unfallursachenforschung zur Verfügung stehen (siehe auch Beantwortung zu Frage 4). Hochgerechnet ergibt das rund 350 spitalsbehandelte Personenschäden durch Feuerwerkskörper pro Jahr. Diese Quote ist aus erhebungstechnischen Gründen sicherlich eine untere Grenze. Aus dem niedergelassenen Bereich liegen meinem Ressort keine spezifischen Daten vor - erfahrungsgemäß liegt der Anteil der extramural behandelten Freizeitunfälle bei etwa 25% aller medizinisch behandelten Fälle (75% werden im Spital behandelt; Quelle. Mikrozensus 1997).

Frage 6:

Der EU Durchschnitt (1998 und 1999) liegt bei 0,02% aller spitalsbehandelten Freizeitunfälle (Spannbreite: 0,01-0,07%; Produktgruppen: „Fireworks and other pyrotechnical products“; EHLASS) Absolut gesehen sind das rund 140 dokumentierte Fälle pro Jahr, die zur Unfallursachenforschung zur Verfügung stehen.

Frage 7:

Beim Lärmpegel ist zu unterscheiden zwischen dem Emissions- und dem Immissionspegel. Für Gehörschäden ist der Immissionspegel (direkt am Ohr) entscheidend, der vom Emissionspegel, der Entfernung zum Emissionsort sowie allfälligen Gehörschutzmaßnahmen abhängig ist. Der Gefährdungsbereich kann bei impulsartigen Lärmereignissen, wie dies bei Feuerwerkskörpern der Fall ist, ab etwa 140 dB angesetzt werden.

Frage 8:

Es gibt bereits entsprechende Beschränkungen in Form des Pyrotechnikgesetzes. Unfälle entstehen durch Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen und unsachgemäßes Hantieren. Dem kann jedoch kein Gesetz entgegenwirken. Ein Verbot würde zwar auf den ersten Blick zweckmäßig erscheinen, da es sich jedoch bei der „Silvesterknallerei“ um eine überall auf der Welt gehandhabte Tradition handelt, würden viele Menschen dazu übergehen, sich Knallkörper und dergleichen selbst zu basteln. Dies würde jedoch ein vielfach gesteigertes Gesundheitsrisiko darstellen.

Frage 9:

Die Unfallursachen sind weitgehend bekannt. Sie liegen - wie schon ausgeführt - im sorglosen Umgang mit Feuerwerkskörpern und der Missachtung von Sicherheitsvorschriften. Dies geschieht häufig unter dem Einfluss von Alkohol.

Frage 10:

Das Problem ist zum Zeitpunkt des Jahreswechsels von Bedeutung. Zu dieser Zeit erfolgen regelmäßig von verschiedenster Seite Hinweise an die Bevölkerung, u.a. weisen jährliche Presseaussendungen zum Jahreswechsel des Instituts „Sicher Leben“ auf die Problematik hin.

Weiters schreibt das Pyrotechnikgesetz entsprechende Verwendungshinweise auf den Feuerwerkskörpern selbst vor. Wenn jemand letztere nicht beachtet, dann wohl noch viel weniger allgemein gestreute Hinweise, die wegen des zumeist nicht gegebenen unmittelbaren Zusammenhangs keine nachhaltige Wirkung besitzen.